



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer
Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera | Postfach 3062 | 07490 Gera

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
27.03.2024 10:38

8684 / 24

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3360
zu Drs. 7/9081

Unser Zeichen: AuW/Sae

Gera, 14. März 2024

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft – Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Sehr geehrte Frau Dr. Eglinski,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. Januar 2024. Gern nehmen wir als Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern zu dem Gesetzentwurf Stellung. Im Rahmen unserer gesetzlichen Aufgabenzuweisung werden wir nur insoweit Ausführungen machen, wie ein Bezug zur gewerblichen Wirtschaft in Thüringen erkennbar ist. Dies betrifft insbesondere die Finanzierung von berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft.

Die Thüringer Industrie- und Handelskammern befürworten das Ziel des Gesetzentwurfs, die aktuelle Rechtsunsicherheit in der Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft zu beenden. Die im Jahr 2022 geänderte Verwaltungspraxis in der Verwendungsnachweisführung führte bei nicht wenigen Schulträgern zu einer deutlichen Risikoerhöhung in der Finanzplanung, die in Teilen auch eine existenzielle Bedrohung für die Schullandschaft in Thüringen darstellt. Der vorliegende Gesetzentwurf würde zu mehr Klarheit über den Umfang der staatlichen Finanzhilfen führen, unabhängig von der jeweiligen Organisationsstruktur der freien Träger.

Die als Overheadkosten bezeichneten Gemeinkosten entstehen durch die Organisation, Planung und Steuerung des Schulbetriebs. Sie umfassen insbesondere Kosten für die Geschäftsführung, die Bau-, Personal-, Finanz- und Liegenschaftsverwaltung sowie das Controlling und die sonstige allgemeine (nicht-pädagogische) Schulverwaltung. Zusätzlich fallen pädagogisch veranlasste Gemeinkosten an, insbesondere für das strategisch und operative Management im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung der Ersatzschulen. Hierzu gehören beispielsweise Kosten für die Festlegung des Inhalts und die Organisation des Unterrichts. Es liegt auf der Hand, dass diese unstreitig bei jedem freien Schulträger anfallenden Kosten nicht aus der staatlichen Finanzhilfe ausgeblendet werden können.

Ebenso wenig ist es nachvollziehbar, dass Abschreibungen, die einer Minderung des Sachvermögens durch Abnutzung Rechnung tragen und somit Schulaufwand sind, nicht bei der



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer
Industrie- und Handelskammern

staatlichen Finanzhilfe berücksichtigt werden. Auch Miete und Pacht stellen finanzhilfefähigen Sachaufwand dar, weil damit die Abnutzung der betreffenden Gegenstände im Verlauf der Nutzungszeit abgegolten wird. Wenn im Gegensatz dazu beim Erwerb von Eigentum Abschreibungen nicht finanzhilfefähig sind, ist das unter Gleichheitsgesichtspunkten nicht zu rechtfertigen.

Die Auseinandersetzung mit der aktuellen Diskussion um die Erstattungsfähigkeit von Overheadkosten und den zahlreichen Details bei der Verwendungsnachweisführung zeigt auch sehr deutlich, dass das Verwaltungsverfahren für die staatlichen Finanzhilfen zu kompliziert und bürokratisch ausgestaltet ist. Die derzeitigen Regelungen führen sowohl bei den Schulträgern als auch dem Freistaat Thüringen zu einem hohen Verwaltungsaufwand, obwohl die Höhe der Kosten für den Betrieb von Ersatzschulen auch im Vergleich zu den staatlichen Schulen offenkundig ist.

Zusätzlich haben die Schulen in freier Trägerschaft derzeit einen enormen Aufwand, die steuerlichen Vorschriften mit dem Verfahren zum Nachweis der Finanzhilfen in Übereinstimmung zu bringen. Korrekturen von steuerrechtlich zulässigen oder sogar gebotenen Ansätzen zwingen die Träger zu enormer Zusatzarbeit. So sind beispielsweise notwendige Warenaufwendungen nicht anrechenbar.

Hier fordern die Thüringer Industrie- und Handelskammern unabhängig von dem aktuellen Gesetzentwurf eine deutliche Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, beispielsweise in Form eines pauschalierten Vmhundertsatzes der staatlichen Schülerkosten. Im Freistaat Sachsen wurde bereits im Jahr 2015 erfolgreich die Verwendungsnachweisführung und -prüfung abgeschafft. Durch eine Orientierung an der Höhe der Ausgaben für die staatlichen Schulen ist in Sachsen eine Überfinanzierung faktisch ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer
für die Arbeitsgemeinschaft der
Thüringer Industrie- und Handelskammern

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.